

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums (SBP)

Zwischen der **Regine-Hildebrandt-Gesamtschule** und

Hubertusstraße 27
16547 Birkenwerder
03303/294690
info@hildebrandtschule.de

Adresse:

.....

.....

(nachstehend Praktikumsstätte genannt)

wird folgendes vereinbart.

1. Die Praktikumsstätte erklärt sich bereit, in der **Zeit vom** für die **Schülerin/den Schüler** der **Klasse** ein SBP durchzuführen.
2. Das SBP erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung (Auszüge: siehe Rückseite).

Die tägliche Beschäftigungszeit (Mo - Fr) beträgt **6 bis 7 Stunden** zusätzlich Pausen (30 Min. bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden, siehe JArbSchG §5 und §7).

Der/Das tägliche **Arbeitsbeginn/-ende** des Schülers/der Schülerin ist voraussichtlich in der

	Beginn	Ende
1. Woche		
2. Woche		

3. Die Praktikumsstätte benennt folgende für die Durchführung des SBP verantwortlichen **Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:**
Telefonnummer, unter der diese zu erreichen sind:

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren.

Die Schülerin/der Schüler wird in folgenden Bereichen mit folgenden **Haupttätigkeiten** eingesetzt:

.....

.....

Adresse des Einsatzortes:

.....

<u>Vom Betrieb auszufüllen</u>	ja	nein
Ist ein Gespräch beim Gesundheitsamt erforderlich?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wurden im Betrieb bereits Schülerbetriebspraktika durchgeführt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bildet der Betrieb aus?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zur Kenntnis genommen:

.....

Schüler/Schülerin

.....

Erziehungsberechtigte

.....

Ort, Datum

.....

verantwortliche Lehrkraft für das SBP

.....

Betriebsleitung (Stempel, Unterschrift)

.....

Schule (Stempel, Unterschrift)

Merkblatt zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika

(Grundlage: VV Berufliche Orientierung vom 4. April 2024 - Auszug)

Durchführungsbestimmungen zum Schülerbetriebspraktikum

1 Allgemeines

1.1 Das Schülerbetriebspraktikum findet außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und weiteren Einrichtungen statt. Dies können insbesondere Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen sein.

1.2 Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch die Praktikumsstätte nicht gewährt werden.

1.3 Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Die von der Praktikumsstätte benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte können unmittelbare Weisungen erteilen. Bei Verstößen der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers gegen die Betriebsordnung sollen die Schule und die Eltern von der Praktikumsstätte zeitnah informiert werden.

1.4 Im Falle eines Verstoßes einer Schülerin oder eines Schülers gegen die Betriebsordnung können durch die Schule gegenüber der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung erteilt werden.

2 Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums

2.6 Die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums in einem anderen Bundesland oder im Ausland kann im Ausnahmefall genehmigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung auf Antrag der Eltern.

3 Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

Während des Schülerbetriebspraktikums

- a) soll ein Besuch der Schülerinnen und Schüler am Arbeitsplatz durch eine Lehrkraft gewährleistet werden,
- b) ist der schulische Kontakt zur Praktikumsstätte innerhalb der Praktikumszeit sicherzustellen,
- c) steht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die betreuende Lehrkraft für Rücksprachen zur Verfügung,
- d) soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, ein Gespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Praktikumsstätte und der betreuenden Lehrkraft zu führen.

Die genannten Vorgaben können im Einzelfall auch unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel erfüllt werden.

Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung

22 - Arbeitsschutz

(1) Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung mit außerschulischen Praxisanteilen ist gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Im Übrigen gelten für die genannten Maßnahmen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) Für die Dauer von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung mit außerschulischen Praxisanteilen unterliegen die Schülerinnen und Schüler den für den jeweiligen außerschulischen Lernort geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz. Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit verboten

23 - Versicherungsschutz

(1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller als schulische Veranstaltungen durchgeführten Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und auf dem Weg zwischen der Wohnung und den außerschulischen Lernorten oder den außerschulischen Lernorten und der Schule. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten.

(2) Schadensfälle während oder in Folge von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung melden die Schulen unverzüglich dem Versicherungsträger.